



Mitteilungen des Rektorats

Nr. 7/99
09. November 1999

Inhalt:

1. Lohnsteuerkarten 2000
2. Erstattung von Arbeitnehmer-Beiträgen zur Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL)
3. Arbeitszeitregelung zum Jahreswechsel 2000
4. Sollarbeitszeit 2000
5. Gründerverbund

1. Lohnsteuerkarten 2000

Beamte, Angestellte, Arbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte senden die Lohnsteuerkarte 2000 bitte **unmittelbar** an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in Fellbach. (Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Lohnsteuerkarten bei der Poststelle im Rektorat als private Postsache - im verschlossenen Briefumschlag mit Anschrift an das LBV in Fellbach - den dienstlichen Postsendungen beizufügen).

Bitte nicht vergessen, zuvor auf der Lohnsteuerkarte rechts oben mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber (kein Bleistift) unter „Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers“ die **vollständige** Personal-Nr. zu vermerken.

Vor der Übersendung der Lohnsteuerkarten an das LBV überprüfen Sie bitte die Eintragungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

2. Erstattung von Arbeitnehmer-Beiträgen zur Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL)

Zum 01.01.99 wurde ein Beitrag der betroffenen Arbeitnehmer zur Umlage an die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) eingeführt. Folgerichtig wurden die bestehenden Regelungen über die Beitragserstattung um diese Position erweitert (vgl. § 60 Abs. 9 d der VBL-Satzung).

- Nur **beitragsfrei**¹ Versicherte in der VBL, die die **Wartezeit**² **bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht** erfüllt haben, können die Erstattung der von ihnen ab 01.01.99 getragenen Beiträge zur Umlage beantragen.
- Die vom Arbeitgeber gezahlten Umlagen sind **nicht** erstattungsfähig.
- Mit dem vollendeten 67. Lebensjahr erlischt das Recht, die Beitragserstattung zu verlangen.

Der Antrag auf Beitragserstattung ist an die VBL in Karlsruhe zu richten.

3. Arbeitszeitregelung zum Jahreswechsel 1999/2000

¹ Endete die Pflichtversicherung (z.B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) vor Eintritt des Versicherungsfalls (= in der Regel Rentenbeginn) so entsteht ohne besonderen Antrag eine beitragsfreie Versicherung.

² Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate. Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet worden ist. Es ist nicht erforderlich, dass die Umlagemonate zeitlich zusammenhängen.

Auf Anregung des Personalrats hat die Universitätsleitung zugestimmt, daß für Freitag, den 7. Januar 2000 auf freiwilliger Basis - freilich unter Berücksichtigung eventueller dienstlicher Belange - in den Monaten November 1999 - Januar 2000 ein Tag vor- bzw. nachgearbeitet werden kann. Dieser Tag wird auf die Anzahl der zulässigen Eingriffe in die Kernarbeitszeit im Rahmen der Gleitzeitregelung nicht angerechnet.

Somit kann in der Zeit von November bis Januar ein um acht Stunden höheres Stundenkontingent auf den nächsten Monat übertragen werden:

Bei den Ganztagsbeschäftigten mit Arbeitszeiterfassung über Stempeluhren können 20 Stunden, bei den anderen Beschäftigten 16 Arbeitsstunden in den nächsten Monat übertragen werden. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt dies jeweils anteilig.

4. Sollarbeitszeit 2000

Angestellte Arbeiter	Arb.- tage	Jan. 20	Feb. 21	März 23	April 18	Mai 22	Juni 19	Juli 21	Aug. 23	Sept 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 19
ganztags	Std.	154:00	161:42	177:06	138:36	169:24	146:18	161:42	177:06	161:42	161:42	161:42	146:18
dreiviertel	Std.	115:30	121:16	132:49	103:57	127:03	109:43	121:16	132:49	121:16	121:16	121:16	109:43
halbtags	Std.	77:00	80:51	88:33	69:18	84:42	73:09	80:51	88:33	80:51	80:51	80:51	73:09
viertel	Std.	38:30	40:25	44:16	34:39	42:21	36:34	40:25	44:16	40:25	40:25	40:25	36:34
Beamte	Arb.- tage	Jan. 20	Feb. 21	März 23	April 18	Mai 22	Juni 19	Juli 21	Aug. 23	Sep. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 19
ganztags	Std.	160	168	184	144	176	152	168	184	168	168	168	152
dreiviertel	Std.	120	126	138	108	132	114	126	138	126	126	126	114
halbtags	Std.	80	84	92	72	88	76	84	92	84	84	84	76
viertel		40	42	46	36	44	38	42	46	42	42	42	38

5. Gründerverbund

Auf Vorschlag der Prorektorenrunde wurde Herr Fahlbusch zum **Beauftragten des Rektors für den Gründerverbund Bodensee e.V.** bestellt.

In dieser Funktion ist es seine Aufgabe, alle Angelegenheiten der Universität Konstanz im Zusammenhang mit dem Gründerverbund Bodensee e.V. zu koordinieren.